



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

 LBB Brandenburg · c/o DMSG Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam

Ministerium für Soziales, Gesundheit
Integration und Verbraucherschutz
Abt. 2 Soziales, Familie, Pflegepolitik
und Integration
AL Rainer Liesegang
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Potsdam, 30.03.2022

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum Entwurf für eine Brandenburgische Verordnung zum Ersatz einer Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Brandenburgische Frühförderungs-Ersatzverordnung – BbgFrühErsV)

Sehr geehrter Herr Liesegang,

wir bedanken uns bei Ihnen ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verordnungsentwurf. Nachfolgend führen wir unsere Anmerkungen auf:

Finanzierung der Komplexleistungen

Im vorliegenden Entwurf der Ersatzverordnung wird auf die Finanzierung der Komplexleistungen nicht eingegangen. Durch eine ungeklärte Kostenaufteilung zwischen den Kostenträgern wird durch notwendige Einzelverhandlungen der Verwaltungsaufwand in höchstem Maße gesteigert. Der Landesbehindertenbeirat spricht sich daher für eine Landesrahmenvereinbarung zur Finanzierung der Komplexleistungen aus. Komplexleistungen sind ein Qualitätsmerkmal und ihnen muss daher auch eine Mindestvergütung zugesprochen werden. Artikel 25 a) und b) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weisen ausdrücklich darauf hin, dass Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen einerseits in derselben Qualität zugänglich sein müssen und andererseits insbesondere Gesundheitsleistungen im Bereich der Früherkennung und Frühintervention angeboten werden müssen. Wenn Komplexleistungen mit einem hohen Verwaltungsaufwand und letztendlich auch einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden sind, leidet langfristig die Angebotsstruktur darunter und somit die gesundheitliche Versorgungsstruktur für Menschen mit Behinderungen in Brandenburg.

Abschluss Landesrahmenvereinbarungen

Der Landesbehindertenbeirat möchte an dieser Stelle dringlichst anregen, Landesrahmenvereinbarungen abzuschließen. Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sowie ihre Angehörigen haben auf Bundesebene einen gesetzlichen Anspruch, der auf Landesebene in Brandenburg nicht in Gänze umgesetzt wird. Zu begrüßen ist es zwar, dass in § 2 die Möglichkeit für die Vertragspartner*innen besteht in Zukunft Vereinbarungen zu treffen. Allerdings ist eine Fristsetzung hier sehr empfehlenswert. Insbesondere im Bereich der Frühförderung ist es unabdingbar, dass Leistungen zügig angeboten werden können, sodass gesundheitlichen Konsequenzen frühzeitig entgegengewirkt werden kann. Da der Landesbehindertenbeirat keine Einsicht in den Entwurf zu den Landesrahmenvereinbarungen hat, kann an dieser Stelle zu weiteren inhaltlichen Fragen keine Stellung genommen werden.

Hinweise zur genderinklusiven Sprache

Wir unterstützen ausdrücklich einen gendergerechten Sprachausdruck, möchten aber hinsichtlich des Entwurfs „Interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplanung“ auf folgende Formulierungen hinweisen, die ebenfalls gegendert beziehungsweise bei denen der Begriffsraum ausgeweitet werden sollte:

1.5 „Aktuelle Betreuungssituation“

Statt „Betreuung bei *Tagesmutter oder Tagesvater*“ sollte besser der Begriff „*Individuelle Tagesbetreuung*“ verwendet werden. Somit geht man einerseits einer einseitigen binären Verwendung des Begriffs aus dem Weg und vermeidet Unsicherheiten hinsichtlich neuer Wortkreationen wie „*Tagesvater*“.

3. „Beschreibung der Funktionsfähigkeit des Kindes“

3.1 Familiäre Situation

Bei den aufgelisteten Personen sollten weitere Personen mit aufgeführt werden, wie weitere erziehungsberechtigte Personen und Bezugspersonen sowie die Begriffe Vater und Mutter durch Eltern ersetzt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Ergänzungen im „Entwurf für eine Brandenburgische Verordnung zum Ersatz einer Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Brandenburgische Frühförderungs-Ersatzverordnung – BbgFrühErsV)“ aufgenommen werden.

In Erwartung einer Antwort stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

